



BISCHÖFLICHES ORDINARIAT CHUR  
CURIA EPISCOPALIS CURIENSIS

Anmeldende Pfarrei:

**Anmeldung zur Erwachsenenfirmung<sup>1</sup>**

---

1. Familienname:

Vorname(n) (wie im Taufschein):

Wohnortspfarrei mit Postanschrift:

Wohnadresse/Tel.:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Familienname und Name des Vaters:

Konfession/Religion des Vaters:

Familienname und Name der Mutter:

Konfession/Religion der Mutter:

2. Taufdatum<sup>2</sup>:

Taufort (mit Angabe der Postanschrift des Taufpfarramtes):

3. Zivilstand des Firmlings:

ledig

verlobt\*

verheiratet\*

geschieden

verwitwet

geschieden und zivil wiederverheiratet\*

\*Konfession/Religion des Partners/der Partnerin?

Wenn Kinder da sind: Sind die Kinder getauft?

Wenn ja, in welcher Konfession?

4. Ist der Firmling hinreichend für den Empfang der Firmung vorbereitet?

Hat eine ausreichende Hinführung zur Beichte stattgefunden?

Wenn die Firmung in einer fremden Pfarrei stattfindet:

ist der Pfarrer des Wohnortes informiert?

---

<sup>1</sup> Gilt ab dem 14. Lebensjahr

<sup>2</sup> Bitte eine Taufbestätigung aus der Taufpfarre anfordern und diesem Formular beilegen

5. Bei Minderjährigen: Haben die Eltern (Vormund) Kenntnis von der bevorstehenden Firmung<sup>3</sup>?

6. Vorgesehenes Datum und vorgesehener Ort der Firmung<sup>4</sup>:

7. Name und Anschrift des Paten/der Patin<sup>5</sup>:

8. Bemerkungen:

Ort: Datum: Unterschrift des Pfarrers: \_\_\_\_\_

---

***Folgender Abschnitt wird vom Bischöflichen Ordinariat ausgefüllt:***

Entscheidung des Diözesanbischofs:

- Der Diözesanbischof beauftragt den Priester \_\_\_\_\_  
mit der Spendung der Firmung.
- Der Diözesanbischof spendet die Firmung am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Chur, am \_\_\_\_\_ Unterschrift des Diözesanbischofs \_\_\_\_\_

---

<sup>3</sup> Bis zum 7. Lebensjahr können kirchenrechtlich die Eltern über die Konfession des Kindes entscheiden, ab dem 7. Lebensjahr kann das Kind selber entscheiden. Zivilrechtlich liegt die Religionsmündigkeit bei 16 Jahren.

<sup>4</sup> Erwachsenen spendet in der Regel der Bischof das Sakrament der Firmung.

<sup>5</sup> Der Firmpate/die Firmpatin muss mindestens 16 Jahre alt sein, selber katholisch gefirmt sein und nicht Vater oder Mutter des Firmlings sein.